

Merkblatt zu den allgemeinen Sicherheitsregeln für Böllerschützen

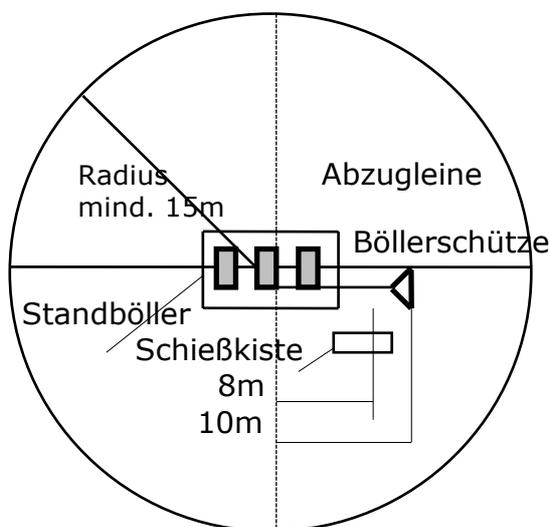
Für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen ist der Böllerschütze (Erlaubnisinhaber) verantwortlich, die vom Hersteller jedem Gerät beigefügte Bedienungsanleitung ist zu beachten. **Die** folgenden **allgemeinen Sicherheitsregeln hat jeder** Böllerschütze ohne Rücksicht auf die Art des verwendeten Gerätes **einzuhalten**:

1. Bei Zwischenfällen sich nicht zu Hast und unbedachten Handlungen verleiten lassen!
2. Beim Schießen sind ausreichende Sicherheitsbereiche (Siehe Abbildungen) einzuhalten und abzusperren!
3. Brandgefahren dürfen durch das Schießen nicht entstehen, z. B. durch fortgeschleuderte glühende Verdämmungsrückstände!
4. Unbefugte müssen sich außerhalb des Sicherheitsbereiches aufhalten!
5. Bei Dunkelheit muss eine sichere Handhabung der Böller gewährleistet sein, ggf. ist für künstliche Beleuchtung zu sorgen!
6. Menschen, Tiere und Sachgüter dürfen nicht gefährdet werden!
7. Unnötige Belästigungen sind zu vermeiden, besonders in der Nähe von Krankenhäusern und Altenheimen!
8. Beim Böllerschießen darf nicht geraucht werden, die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist verboten!
9. Es dürfen nur Böller verwendet werden, für deren Benützung der Fachkundenachweis erbracht worden ist und die in der Erlaubnis nach § 27 SprengG genannt sind!
10. Zum Schießen ist nur einwandfreies Pulver in der erforderlichen Menge mitzunehmen!
11. Versager sind unbedingt zu vermeiden! Als Ursachen kommen in Frage:
 - feuchtes Pulver
 - defektes Zündhütchen
 - veröltes Gerät oder verölte Kartusche
 - abgeschlagenes Piston
 - beschädigte Schlagbolzen
 - lahme oder gebrochene Schlagbolzenfeder
 - beschädigter Amboss in der Kartuschenhülse
 - fehlende Pulverladung
12. Vor dem Laden ist das Rohrinne auf Fremdkörper zu überprüfen!

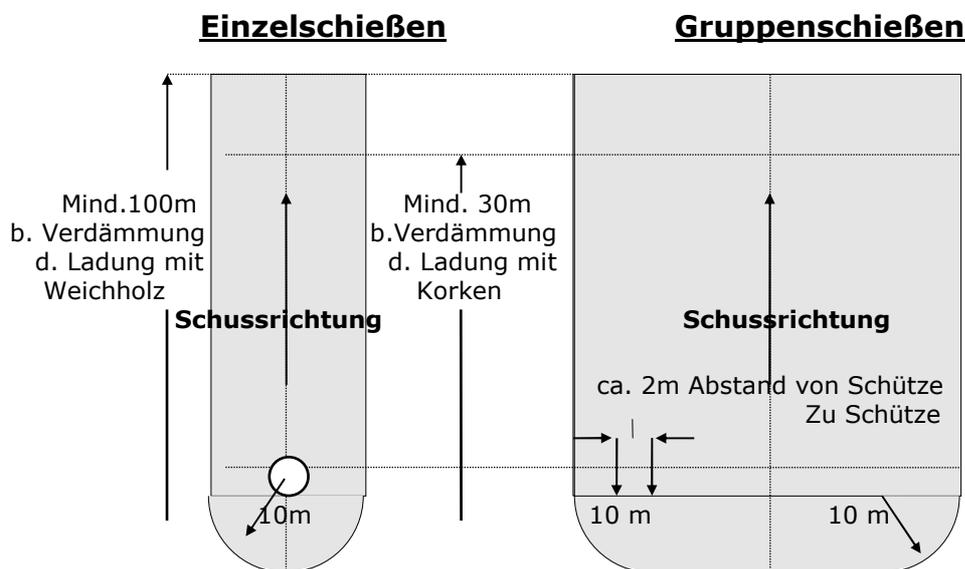
13. Die Lademenge und die Art der Verdämmung des Pulvers müssen den Angaben in der Beschussbescheinigung entsprechen!
14. Geladene Böller sind vom Böllerschützen stets zu beaufsichtigen und dürfen nicht transportiert oder Unbefugten überlassen werden!
15. Nach dem Laden ist nicht benötigtes Pulver sofort sicher zu verwahren. Es darf nicht in unmittelbarer Nähe des Böllers oder an unbewachten Plätzen abgelegt werden!
16. Das Laden von Kartuschen und Böllern, das Abfeuern der Schüsse und das Entschärfen von Versagern soll nur der Böllerschütze durchführen!
17. Geladene Böller dürfen nicht aufbewahrt werden!
18. Bei Auftreten von Fehlern oder Mängeln ist das Schießen sofort einzustellen und ggf. fachgerecht zu entladen.
19. Nach Beendigung des Schießens ist zu überprüfen, ob der Böller entladen ist!
20. Für Gerätetransport, Gerätereinigung und Absperrmaßnahmen sind geeignete Personen einzusetzen!
21. Es wird empfohlen, beim Schießen einen geeigneten Gehörschutz (z. B. Gehörschutzwatte, -stöpsel) zu tragen!
22. Geeignete Mittel zur Ersten Hilfe sind mitzuführen!

Abbildungen zum Sicherheitsbereich:

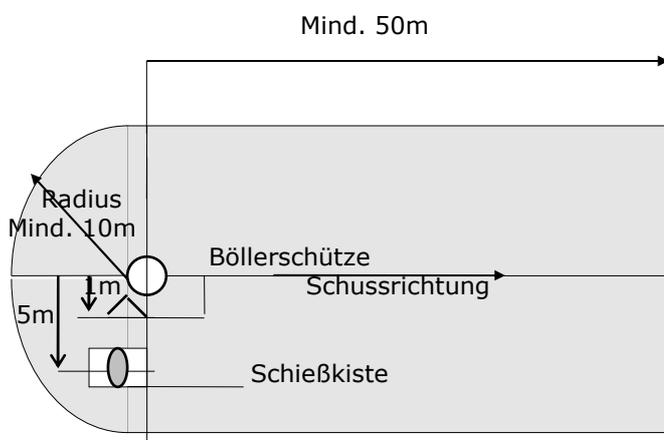
➤ **Sicherheitsbereich für Standböller:**



➤ **Sicherheitsbereich beim Handböllerschießen**



➤ **Sicherheitsbereich Kanone**



Für Rückfragen:

Landratsamt Schwandorf – Sachgebiet 4.1
Mail: waffenrecht@landkreis-schwandorf.de

Thomas Holzwarth
Tel: 09431/471-282
Mail: thomas.holzwarth@landkreis-schwandorf.de

Ellena Merl
Tel: 09431/471-909
Mail: ellena.merl@landkreis-schwandorf.de